



Amtliches Mitteilungsblatt
7/2010



Bachelorstudiengang Combined Studies (B. A. und B. Sc.)
(vormals Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften)

Eignungsprüfungsordnung Designpädagogik



INHALT:**Seite****Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen****Bachelorstudiengang Combined Studies**

- Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium des Teilstudiengangs **Designpädagogik** 3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium des Teilstudiengangs Designpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies

Beschlossen gemäß § 18 Abs. 4 NHG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 147. Sitzung am 20.01.2010. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 4 und Abs. 13 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 26.05.2010 (Az.: 27.5-74509V-90).

§ 1 Allgemeines

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den künstlerisch-wissenschaftlichen Teilstudiengang Designpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies aufnehmen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) als weitere Zugangsvoraussetzung eine besondere künstlerische Befähigung in Form einer konzeptionell-gestalterischen Befähigung nachzuweisen.
- (2) Die besondere konzeptionell-gestalterische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen („Feststellungsprüfung“).
- (3) ¹Für die Durchführung der Feststellungsprüfung bildet das Fach Designpädagogik einen Prüfungsausschuss. ²Er setzt sich aus drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Bachelor-Teilstudiengangs Designpädagogik zusammen. ³In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Institute bzw. Fächer oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. ⁴Nebenamtliche Lehrende können ebenfalls in Ausnahmefällen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Gremien für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Antrag auf Feststellung

- (1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen konzeptionell-gestalterischen Befähigung ist schriftlich an die Hochschule Vechta zu richten.
- (2) Für die Einschreibung im Wintersemester müssen die Anträge bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Dem Antrag auf Feststellung der besonderen konzeptionell-gestalterischen Befähigung sind ein tabellarischer Lebenslauf, ein Lichtbild sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen (vgl. § 5) oder bereits absolvierte Feststellungsprüfungen beizufügen.
- (4) Zusätzlich sind gemäß den näheren Vorgaben in § 3 beizufügen:
 - a) ein Essay;
 - b) eine praktische Entwurfsarbeit;
 - c) eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin/dem Bewerber selbst angefertigt wurden.

§ 3 Feststellungsprüfung

- (1) Die Feststellungsprüfung besteht aus einer Hausaufgabe mit einem schriftlichen und einem praktischen Teil:

- a) ein Essay zu einer designspezifischen Themenstellung (max. 7400 Zeichen einschließlich Leerzeichen, DIN A 4),
 - b) eine gestalterische Entwurfsarbeit aus dem Themenfeld Design (Format max. DIN A 3).
- (2) Die Hausaufgabe wird jeweils am 01. Juni auf der Internetseite des Faches Designpädagogik für die Bewerberinnen/Bewerber zum Download bereit gestellt.
- (3) ¹Durch die Feststellungsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die konzeptionellen und gestalterischen Fähigkeiten besitzt, die für die Aufnahme eines Designpädagogikstudiums erforderlich sind. ²Designpädagogik ist ein künstlerisch-wissenschaftliches Studienfach, das in den Gegenstandsfeldern von Bildender Kunst, Design, Architektur und Medien die Studierenden befähigen soll, entsprechende Inhalte sowohl theoretisch-konzeptionell zu entwickeln, zu kommunizieren und zu vermitteln, als auch in der Praxis gestalterisch umzusetzen. ³Für die Aufnahme einer erfolgreichen Ausbildung sind Grundlagen im Verständnis, wie in gestalterischer Fertigkeit und im Ausdrucksvermögen erforderlich, die im Wege der schulischen Ausbildung, Entwicklung besonderen Interesses oder Talents erworben wurden. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber soll erste Grundlagen zeigen, auf die sie/er im Studium erfolgreich aufbauen kann.

§ 4 Nachweis

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere konzeptionell-gestalterische Befähigung nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfung bzw. sämtliche Prüfungsteile mit „bestanden“ bewerten.
- (2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein Bescheid erstellt, der mit dem Datum der Prüfung und der Angabe des gewählten künstlerisch-wissenschaftlichen Faches versehen ist.
- (3) ¹Der Nachweis der besonderen konzeptionell-gestalterischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. ²Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die eingereichten Arbeiten werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Bescheides gemäß Abs. 2 wieder ausgehändigt.

§ 5 Anerkennung und vergleichbare Leistungen

¹An anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen oder auf andere Art erbrachte Prüfungs- oder Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 4 Abs. 2 ihre/seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.